

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf

1

<p>Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)</p> <p>vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2009 (Nds. GVBl. S. 110)</p>		<p>Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)</p> <p>RdErl. d. MK v. 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 2004 S. 1 und 55), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK. v. 15.3.2009 (SVBl. S.) -VORIS 22410 -</p>	
<p>§ 1 Abschlüsse, Berechtigungen</p> <p>...</p> <p>(3) <sup>1</sup>In der Hauptschule, der Realschule, dem Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und der Förderschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen 1 und 2, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erreicht. <sup>2</sup>Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs keinen der nach diesem Schuljahrgang zu vergebenden Abschlüsse erreicht und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulab-</p>	<p>(3) <sup>1</sup>In der Hauptschule, der Realschule, dem Hauptschul- und <del>dem</del> Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule, <u>ausgenommen der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,</u> und der Förderschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen 1 und 2, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erreicht. <sup>2</sup>Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs keinen der nach diesem Schuljahrgang zu vergebenden Abschlüsse erreicht und die Schule verlässt oder ohne Teil-</p>		

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
2			
<p>schluss, an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 2; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.</p> <p>...</p> <p>(5) <sup>1</sup>Am Gymnasium und am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule findet eine Abschlussprüfung für einen Abschluss im Sekundarbereich I nicht statt. <sup>2</sup>Wer die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlässt oder vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, dem wird ein Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. <sup>3</sup>Bescheinigt wird bei einem Verlassen der Schule nach dem 10. Schuljahrgang der Abschluss</p> <p>1. nach Absatz 1 Nr. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9, 2. nach Absatz 1 Nr. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 und 3. nach Absatz 1 Nr. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11.</p> <p><sup>4</sup>Bei vorzeitigem Abgang aus dem 10. Schuljahrgang wird der Abschluss nach Absatz 2 Nr. 1 bescheinigt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss vermittelt die</p>	<p>nahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss, an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 2; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Am Gymnasium, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule <u>und an der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der Integrierten Gesamtschule</u> findet eine Abschlussprüfung für einen Abschluss im Sekundarbereich I nicht statt. <sup>2</sup>Wer die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlässt oder vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, dem wird ein Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. <sup>3</sup>Bescheinigt wird bei einem Verlassen der Schule nach dem 10. Schuljahrgang der Abschluss</p> <p>1. nach Absatz 1 Nr. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9, 2. nach Absatz 1 Nr. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 und 3. nach Absatz 1 Nr. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11.</p> <p><sup>4</sup>Bei vorzeitigem Abgang aus dem 10. Schuljahrgang wird der Abschluss nach Absatz 2 Nr. 1 bescheinigt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss vermittelt die</p>		

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
3			
<p>gleiche Berechtigung wie der Haupt- schulabschluss.<sup>2</sup>Der Erweiterte Se- kundarabschluss I nach den §§ 4 und 7, jeweils auch in Verbindung mit § 12 und § 15, berechtigt zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie zum Besuch des Fachgymnasiums und nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekun- darbereich II.<sup>3</sup>Der Erweiterte Sekun- darabschluss I nach § 9, auch in Ver- bindung mit § 12, berechtigt zum Be- such der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie zum Besuch des Fachgymnasiums und nach Maßgabe der Aufnahmevoraus- setzungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekundarbereich II.<sup>4</sup>Soweit die Kooperative Gesamtschu- le nach Schuljahrgängen gegliedert ist, gilt Satz 2 entsprechend.</p>	<p>gleiche Berechtigung wie der Haupt- schulabschluss.<sup>2</sup>Der Erweiterte Se- kundarabschluss I nach den §§ 4 und 7, jeweils auch in Verbindung mit § 12 und § 15 <u>Abs. 1</u>, berechtigt zum Be- such der Einführungsphase der gym- nasialen Oberstufe sowie zum Be- such des Fachgymnasiums und nach Maßgabe der Aufnahmevorausset- zungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekundarbereich II.<sup>3</sup>Der Erweiter- te Sekundarabschluss I nach § 9, auch in Verbindung mit § 12 <u>und § 15 Abs. 2</u>, berechtigt zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie zum Besuch des Fachgymnasiums und nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekun- darbereich II.<sup>4</sup><del>Soweit die Kooperative Gesamtschule nach Schuljahrgängen gegliedert ist, gilt Satz 2 entspre- chend.</del></p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Erweiterter Sekundarabschluss I und Versetzung in die gymnasiale Ober- stufe</p> <p>(1) Den Erweiterten Sekundarab- schluss I erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraus- setzungen nach § 14 hinaus</p> <p>1. bei einer Fachleistungsdiffe- renzierung auf zwei An- spruchsebenen (A-Kurs, B- Kurs)</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Erweiterter Sekundarabschluss I, Versetzung <u>in die Einführungsphase und Versetzung in die Qualifikations- phase der</u> gymnasialen Oberstufe</p> <p>(1) Den Erweiterten Sekundarab- schluss I erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraus- setzungen nach § 14 hinaus <u>bei der Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (E-Kurs, G-Kurs)</u></p> <p><u>a) befriedigende Leistungen in drei E-Kursen,</u></p>		

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
4			
<p>a) befriedigende Leistungen in drei A-Kursen, b) ausreichende Leistungen in einem vierten A-Kurs oder gute Leistungen in einem B-Kurs,</p> <p>2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen (Z-Kurs, A-Kurs, B-Kurs) a) ausreichende Leistungen in drei Z-Kursen, b) ausreichende Leistungen in einem vierten Z-Kurs oder befriedigende Leistungen in einem A-Kurs oder gute Leistungen in einem B-Kurs</p> <p>und im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.</p> <p>(2) In die Berechnung des Durchschnittswertes können bei einer Fachleistungsdifferenzierung</p> <p>1. auf zwei Anspruchsebenen bis zu wie A-Kurse, 2. auf drei Anspruchsebenen bis zu zwei Z- oder A-Kurse</p> <p>einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht worden sind.</p>	<p><u>b) ausreichende Leistungen in einem vierten E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs</u></p> <p><u>und im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat. In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht worden sind.</u></p> <p><u>(2) Für den Besuch des 10. Schuljahrgangs als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und die Versetzung in die Qualifikationsphase gelten §§ 9 bis 11 entsprechend.</u></p>		

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
5			
(3) § 9 Nr. 2 gilt entsprechend.	<del>(3) § 9 Nr. 2 gilt entsprechend.</del>		
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar</p> <p>An der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des 10. Schuljahrgangs den Anforderungen von A-Kursen oder B-Kursen zu. Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar</p> <p>An der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des <u>9.</u> Schuljahrgangs den Anforderungen von <u>Z-, E-, oder G-Kursen, am Ende des 10. Schuljahrgangs bei den Schülerinnen und Schülern, die diesen Schuljahrgang nicht als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, den Anforderungen von E- oder G-Kursen</u> zu. Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an Ausgleichsfächer</p> <p>...</p> <p>(4) In der Integrierten Gesamtschule sind beim Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und beim Erweiterten Sekundarabschluss I als Ausgleichsfächer für Deutsch, Englisch und Mathematik nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fächer mit Fachleistungsdifferenzierung,</li> <li>2. die ab dem 7. oder 9. Schuljahrgang als Wahlpflichtkurs</li> </ol>	<p>(4) In der Integrierten Gesamtschule <u>gilt</u> beim Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, <del>und</del> beim Erweiterten Sekundarabschluss I <u>und bei der Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe § 24 Abs. 2 entsprechend.</u></p>		

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
6			
<p>3. betriebene zweite oder dritte Fremdsprache und eine im 9. und 10. Schuljahrgang dreistündig betriebene Wahlsprache</p> <p>heranzuziehen.</p>		<p>3. Zu § 27</p> <p>3.1 Zugelassene Fächer für die mündliche Prüfung nach Absatz 1 und 2 sind</p> <p>a) im 9. und 10. Schuljahrgang der Hauptschule, der Realschule, des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs der Kooperativen Gesamtschule sowie der Förderschule eine Wahlpflichtfremdsprache, ein naturwissenschaftliches Fach, ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde, ein Fach des Fachbereichs Arbeit / Wirtschaft-Technik, ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung, Religion, Werte und Normen,</p> <p>b) im 10. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule eine zweite Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache, Religion, Werte und Normen, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik.</p>	<p>b) im 10. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule, <u>ausgenommen der dort geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe</u>, eine zweite Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache, Religion, Werte und Normen, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik.</p>

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
7			
	<p><u>Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. In der geänderten Fassung ist sie erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2014/15 den 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs der nach § 183 NSchG gegliederten Kooperativen Gesamtschule besuchen.</u></p>		<p><u>Dieser Erlass tritt am 1.8.2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 ist Nr. 3.1. Buchst. b) Er ist erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2014/15 den 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs der nach § 183 NSchG gegliederten Kooperativen Gesamtschule besuchen.</u></p>